	Satzung
§1	Name:
	Der Imkerverein ist als rechtskräftiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt die Bezeichnung >>Imkerverein Moosburg und Umgebung e.V.<<
§2	Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in Moosburg.
§3	Geschäftsjahr: das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§4	Zweck und Aufgaben des Vereins:
	a) Der Imkerverein Moosburg und Umgebung e.V. erstrebt den freien Zusammenschluss aller Imker aus Moosburg und Umgebung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	b) Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum alleinigen Nutzen der Mitglieder gerichtet. sondern vielmehr in gemeinnütziger Weise im Interesse der Allgemeinheit auf die Befruchtung der lebenswichtigen Kultur- und Wildpflanzen, deren Erhaltung vom Bienenflug abhängig sind.
	c) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzgesetzes des Freistaates Bayern.
	d) Beratung und Unterstützung, sowie Aus- und Weiterbildung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht insbesondere der Reinzuchtbestrebungen. Bekämpfung der Bienenkrankheiten, Verbesserung der Bienenweide, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung.

	e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwendungen. Geringfügige Aufwandsentschädigungen können vom Vereinsausschuss bewilligt werden und sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
	f) Der Verein ist bindendes Glied zwischen Mitgliedern und dem Landesverband Bayerischer Imker e.V., der die Interessen aller Bayerischen Imker vertritt.
§5	Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglied kann jede volljährige Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden. Jugendliche können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über Neuaufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Antragsformulars. Mit der Mitgliedschaft des Imkervereins wird gleichzeitig die Mitgliedschaft zum Kreis-, Bezirks- und
	Landesverband erworben, wobei die Satzung des Landesverbandes auch für die Untergliederung rechtsverbindlich ist. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar, er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Adresswechsel mitzuteilen.
§6	Beendigung der Mitgliedschaft: a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
	b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
	c) Durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes, welche an den Vorstand zu richten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

	d) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag nach 2-maliger ergebnisloser Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt. Die Aufforderung (Mahnung) muss in schriftlicher Form an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
	e) Durch Ausschlussverfahren. Auf Antrag kann ausgeschlossen werden, wer in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt. Bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens. f) Bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen und bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung zu stiften. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
§7	Pflichten und Rechte der Mitglieder:
	Die Mitglieder haben den festgesetzten Beitrag bis spätestens 15. Januar des Jahres zu entrichten. Die geschieht vorzugsweise per SEPA-Mandat oder auch Überweisung. Die Mitglieder sind verpflichtet für die Erreichung des Satzungszweckes zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Sie sorgen für die gesunde Lebenshaltung ihrer Bienen. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
§8	Organe des Vereins:

	Organe des Vereins sind:
	a) der Vorstand
	b) der Vereinsausschuss
	c) die Mitgliederversammlung
§9	Vorstand:
	1. Der Vorstand besteht aus:
	a) den 1. Vorsitzenden
	b) den 2. Vorsitzenden
	c) dem Schriftführer
	d) dem Kassenwart
	2. Die vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des
	§26 BGB.
	3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Das gleiche gilt für den Schriftführer und den Kassenwart.
	4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
	Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
	5. Der Vorstand darf Ausgaben die im Haushaltsvoranschlag nicht vorgesehen sind, nur bis insgesamt 1.000,00 € bewilligen. Übersteigen die Ausgaben diesen Betrag, bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, b) Einberufung der Mitgliederversammlung, c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses, d) Erstellung eines Jahresberichtes. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen. §10 | Vereinsausschuss: 1. Der Vereinsausschuss besteht aus: a) dem 1. und 2. Vorsitzenden b) dem Schriftführer c) dem Kassenwart d) dem Gesundheitswart e) 5 Beisitzer 2. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. gerechnet vom Tage der Wahl an: er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. 3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Erschienenen, mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss anwesend sein. Sollte die Hälfte nicht anwesend sein, genügt bei der nächsten Einberufung (eine halbe Stunde später) die einfache Mehrheit der Erschienenen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist empfehlenswert. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen, mit Ausnahme zu Rechtsgeschäften, bei denen der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses bedarf, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

	4. Der Vorstand ist berechtigt zu den Sitzungen des Ausschusses Obleute (Bienenobmann, Zuchtobmann usw.) einzuladen. Diese haben das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
	5. Mitglieder die gleichzeitig einem anderen Imkerverein oder Imkerverband angehören, können nicht in den Vorstand oder den Ausschuss gewählt werden.
§11	Mitgliederversammlung:
	Alle Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassenwartes, b) Entlastung der Vorstandschaft, c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Abberufung, d) die Zustimmung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder und e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
	Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung, von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die zuletzt genannte, bzw. bekannte Mitgliederanschrift.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter "einfacher Stimmenmehrheit" wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. §12 Mitgliedsbeiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Ausschuss vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitglieder siehe §7. §13 Schriftführer und Kassenwart Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Kassenwart hat der jährlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen, der jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Ein Kassenbericht ist zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Vor dem Rechenschaftsbericht sind die Kassenbücher durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen und gegenzuzeichnen. §14 Wahl der Vorstandschaft: Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre, bei Nachwahl einzelner Mitglieder für die Restdauer gewählt. Sie sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Die Wahlen können geheim und mittels Stimmzettel erfolgen. Rechtsgültig auch anders - nach vorheriger Abstimmung und wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch per Handzeichen und /oder Blockwahl. Stimmzettel sind bis zur nächsten Wahl aufzubewahren. Auf Antrag und anschließender Abstimmung der Versammlung, dürfen die Mitglieder des Vereinsausschusses nach §10 Abs. 1 Nr. b bis d durch Handzeichen abgestimmt werden. Werden für die einzelnen Funktionen Wahlvorschläge eingebracht und erklären sich die vorgeschlagenen Personen mit der einer Kandidatur einverstanden, so sind Stimmen, soweit sie auf andere Mitglieder, entfallen ungültig. Gewählt ist wer die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält. Wird die absolute Mehrheit durch keine Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattzufinden, gewählt ist wer dann die meisten Stimmen auf sich vereint. Mitglieder, die für den Vereinsausschuss vorgeschlagen werden und nur ein Wahlvorschlag vorliegt kann durch Akklamation gewählt werden.

§15	
	Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie dürfen weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören. Sie müssen stets gemeinsam tätig werden. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten, und schlagen vor ob der Vorstandschaft Entlastung erteilt werden kann. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.
§16	Vereinsvermögen und Auflösung:
	Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb -(u. grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in§ 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemein sam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vermögen an die Stadt Moosburg, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
§17	Gastmitglieder: Dem Verein angehörende Gastmitglieder genießen keinen Versicherungsschutz, sind nicht wählbar, haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
§18	Inkrafttreten: Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2024 in Wang beschlossen und tritt sofort in Kraft.